



HESSISCHER LANDTAG

31. 10. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 29.08.2022**

Neuerliche Klageerhebung im Rahmen des AWO-Skandals – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In Bezug auf den „AWO-Skandal“ ist neuerlich eine weitere Anklage gegen die beiden ehemaligen Führungspersonen der AWO-Verbände Wiesbaden und Frankfurt, die Eheleute Hannelore und Jürgen R., sowie den ehemals als „Sonderbeauftragten Bau und Finanzen“ für die AWO tätigen Rechtsanwalt Panagiotis T. und eine ehemalige Leiterin der Abteilung „Finanzen“ der AWO Frankfurt erhoben worden. Gegenstand jener Anklage ist der Vorwurf eines gemeinschaftlich durch folgende Vorgänge begangenen schweren „Abrechnungsbetrugs in Millionenhöhe“: In den Jahren 2016 bis 2018 sollen seitens der AWO Frankfurt Kosten für die ihrerseits in dieser Zeit übernommene Betreuung zweier im Stadtgebiet Frankfurt gelegener Flüchtlingseinrichtungen, die tatsächlich nicht in dem behaupteten Umfang erbracht worden ist, gegenüber der Stadt Frankfurt in Rechnung gestellt und beglichen worden sein. So soll seitens der AWO der Kostenbetrag für die Vollbesetzung der Flüchtlingseinrichtungen sowie für in den Flüchtlingseinrichtungen vermeintlich erbrachte Betreuungsleistungen, wie etwa Sportkurse von der Stadt Frankfurt erlangt worden sein, obwohl diese Flüchtlingseinrichtungen nur zu einem Drittel belegt gewesen bzw. die betreffenden Betreuungsleistungen tatsächlich nicht durchgeführt wurden. Der durch die überhöhte Inrechnungstellung entstandene Schaden wird derzeit auf einen Betrag von 2,6 Mio. € beziffert. Laut Aussage des Rechtsbeistandes der Eheleute R. fußten „die Differenzen bei den in Frage stehenden Summen darauf, dass die beiden Flüchtlingsunterkünfte maximal zu einem Drittel genutzt worden seien, die AWO aber nicht nur die Vergütung für tatsächlich genutzte, sondern für alle aufgebauten Kapazitäten“ beanspruche - wobei „ein breiter Bewertungsspielraum eröffnet“ sei, da es „mit Ausnahme der Aufhebungsvereinbarung keine schriftlichen Verträge“ gebe. Des Weiteren seien „die abschließenden Vergütungen ‚politisch‘ ausgehandelt“ worden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie erklärt es sich nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung, dass über die vonseiten der AWO übernommene Betreuung der eingangs besagten Flüchtlingsunterkünfte keine zwischen der Stadt Frankfurt und der AWO geschlossenen Verträge in Schriftform existieren sollen, wenn doch die Abfassung der betreffenden Betreuungsverträge in Schriftform allein schon angesichts
- a) des horrenden Kostenumfanges der zu erbringenden Betreuungsleistungen i.H.v. mehreren Millionen Euro, in Anbetracht dessen eine Abfassung in Schriftform den allgemeinen Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs entsprochen hätte, und
 - b) der im Rahmen der Betreuungsverhältnisse geschuldeten Einzelleistungen, die als Vertragsmodalitäten der schriftlichen Konkretisierung bedurft hätten,
- zur Schaffung von Rechtssicherheit geboten gewesen wäre?

Nach der Konstruktion des Landesaufnahmegesetzes sind die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Sie können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen.

Wie bereits in den Antworten zu den Kleinen Anfragen 20/1587, 20/2116 sowie 20/3531 ausgeführt, betrifft der Sachverhalt ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der AWO über den Betrieb von Asylbewerberunterkünften. Die Wahrung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber Vertragspartnern gehört zu den eigenverantwortlichen Rechten und Pflichten der Kommunen. Bei derartigen Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich die Kommunalaufsicht auf die Rechtskontrolle (Art. 137 Abs. 3 Satz 2 Hessische Verfassung).

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat in Bezug auf die Fragestellung wie folgt berichtet:
 „Es gab 2016 schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und dem AWO Kreisverband Frankfurt zum Betrieb der beiden in Frage stehenden Unterkünfte für Geflüchtete. Diese wurden „im Vorgriff auf den noch abzuschließenden Betreibervertrag“ unterzeichnet. Die AWO hat sich darin „zur größtmöglichen Wirtschaftlichkeit“ verpflichtet. Über einen Betreibervertrag und eine angemessene Kostenerstattung wurde im Jahr 2017 mit der AWO intensiv verhandelt. Zu einer Unterzeichnung kam es nicht mehr, da städtische Mitarbeitende ab Ende 2017 den Verdacht hatten, dass die AWO nicht korrekt wirtschaftet und in der Folge von der Stadt eine Beendigung der Betreiberschaft angestrebt wurde.“

- Frage 2. Bestehen Hinweise darauf, dass die Nicht-Abfassung der in Rede stehenden Verträge über die Betreuung der Flüchtlingseinrichtungen in Schriftform im Speziellen sowie das Zustandekommen jener Vertragsverhältnisse im Allgemeinen auf ein Betreiben/eine Einflussnahme des amtierenden Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt, Herrn Peter F. zurückzuführen ist (Bitte unter genauer Darlegung der betreffenden Vorgänge/Handlungen beantworten.)?
- Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist: Ist das Hinwirken auf eine Nicht-Abfassung der betreffenden Vertragsverhältnisse in Schriftform im Speziellen oder das Zustandekommen jener Vertragsverhältnisse im Allgemeinen durch den amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt auch Gegenstand des nunmehr wegen des Vorwurfs der Korruption und der Vorteilsannahme gegen ihn eröffneten Strafverfahrens oder eines gesonderten Strafverfahrens?
- Frage 4. Falls die unter dem Punkt 3 gestellte Frage zu verneinen ist: Aus welchem Grund ist nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung das unter dem Punkt 3 erfragte Agieren des Herrn Peter F. bisher nicht zum Gegenstand des bereits gegen ihn erhobenen Strafverfahrens gemacht worden oder im Wege eines gesonderten Strafverfahrens verfolgt worden?

Die Fragen 2 bis 4 werden auf Grund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat in Bezug auf die Fragestellung wie folgt berichtet:
 „Der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main war laut Stellungnahme der Stadt Frankfurt am Main an den Vereinbarungen vom 14.07.2016 nicht beteiligt. Er hat auch keinen Einfluss auf die Bediensteten genommen, die in den Jahren 2017 und 2018 mit den Verhandlungen mit der AWO betraut waren.“

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main auf ein Nichtzustandekommen der Betreiberverträge oder darauf hingewirkt hat, dass entsprechende Vereinbarungen nicht schriftlich fixiert werden. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht bestand insoweit nicht.“

- Frage 5. Welche Ämter bzw. Dezernate der Stadt Frankfurt und welche Behördenmitarbeiter im Einzelnen waren in die Verhandlungsgespräche, insbesondere in die Vertragsverhandlungen und Vertragsgestaltungen, bzgl. der Betreuung der in Rede stehenden Flüchtlingsheime eingebunden?

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat in Bezug auf die Fragestellung wie folgt berichtet:
 „Verantwortlich für den Betrieb der Unterkünfte für Geflüchtete waren und sind das Sozialdezernat und die ihm unterstellte Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete.“

- Frage 6. Ist die vonseiten des Rechtsbeistandes der Eheleute R. getätigte Aussage, der zufolge „die abschließenden Vergütungen“ bezüglich des Betriebs der Flüchtlingseinrichtungen „politisch ausgehandelt“ worden seien, nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung dahingehend zu verstehen, dass die für den Betrieb der Flüchtlingsheime in Rechnung zu stellenden Kosten
- im Wege einer Verhandlung zwischen den politisch verantwortlichen Akteuren der Stadt Frankfurt – allem voran Herrn Oberbürgermeister Peter F. – einerseits und der AWO andererseits, und
 - aufgrund einer gegenseitigen politischen Nähe oder Abhängigkeit zwischen denselben Akteuren vereinbart wurden?

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat in Bezug auf die Fragestellung wie folgt berichtet:
 „Die im Sommer 2018 zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der AWO geführten Verhandlungen zur Beendigung der Betreiberschaft in den beiden Unterkünften für Geflüchtete wurden auf der Verwaltungsebene, ohne politische Einflussnahme, geführt. Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main war an diesen Verhandlungen nicht beteiligt.“

Der Landesregierung liegen andere Erkenntnisse nicht vor.

Wiesbaden, 22. Oktober 2022

Peter Beuth